



Jahrgang 2015

Kundgemacht am 10. November 2015

101. Änderung der Verordnung über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung

101. Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2015, mit der die Verordnung über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung geändert wird

Aufgrund des § 130 Abs. 1, 2, 3 und 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, wird nach Anhörung der betroffenen Gemeinden verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung, LGBl. Nr. 29/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 2 haben zu lauten:

„(2) Dem Planungsverband obliegt im eigenen Wirkungsbereich:

- a) die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung; dabei hat der Planungsverband nach Maßgabe der ihm von den beteiligten Gemeinden erteilten Aufträge an der Bestandsaufnahme sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeinderates an der Ausarbeitung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung sowie an der Umweltprüfung mitzuwirken;
- b) die Abgabe von Stellungnahmen in den im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 vorgesehenen Fällen;
- c) die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Einrichtung passiver Breitbandinfrastrukturen nach Maßgabe des Abs. 3.

(3) Zur Versorgung und Erschließung der beteiligten Gemeinden mit ultraschnellem Internet kann der Planungsverband als Träger von Privatrechten auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Verbandsversammlung die Planung, den Bau, die Verlegung, den Betrieb und die Vermarktung von Glasfasernetzen besorgen.“

2. Im Abs. 1 des § 10 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist das nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über den Finanzausgleich für die Ermittlung der Volkszahl für das betreffende Kalenderjahr wirkende, von der Bundesanstalt Statistik Austria in der Statistik des Bevölkerungsstandes jeweils festgestellte Ergebnis maßgebend.“

3. Im Abs. 2 des § 10 wird das Zitat „(§ 2 Abs. 2 zweiter Satz)“ durch das Zitat „(§ 2 Abs. 2 lit. a)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener